

KOLLEKTIVVERTRAG EISEN/METALLINDUSTRIE 2008

SCHRIFTLICHE BESTÄTIGUNG ÜBER DEN BETRIEBSERFOLG IM SINN DES § 231 UGB BETREFFEND DIE EINMALZAHLUNG

Ergeht an:

Wirtschaftskammer Österreich
Bundessparte Industrie
z.H. Hrn. Mag. Andreas Mörk
Wiedner Hauptstr. 63
1045 Wien

Fax-Nr.: 05 90 900-211
E-Mail: bsiarbei@wko.at

Gewerkschaft Metall-Textil-Nahrung
z.H. Hrn. Peter Schleinbach
Plöbfgasse 15
1040 Wien

Fax-Nr.: 01/53444-103514
E-Mail: peter.schleinbach@gmtn.at

Gewerkschaft der Privatangestellten -
Druck/Journalismus/Papier
z.H. Hrn. Michael Pieber
Alfred-Dallinger-Platz 1
1034 Wien

Fax-Nr.: 05 03 01-71248
E-Mail: michael.pieber@gpa-djp.at

**Es wird dringend empfohlen,
diese Bestätigung bis**

**19.12.2008
(Einlangen!)**

**allen nebenstehenden KV-
Parteien zu übermitteln!**

Nur in diesem Fall kann bei unzureichenden Bestätigungen eine 14-tägige Verbesserungsfrist eingeräumt werden! (Details siehe Erläuterungen)

Bestätigungen, die nach diesem Termin einlangen, können nicht mehr verbessert werden.

Jedenfalls ist die Bestätigung bis 31.1.2009 (Einlangen) allen KV-Parteien zu übermitteln!

Bestätigung über den Betriebserfolg (EBIT) für Konzernunternehmen im Zusammenhang mit der Einmalzahlung im Sinn der Kollektivverträge für die eisen- und metallerzeugende und -verarbeitende Industrie vom 5.11.2008

Hiermit wird erklärt, dass das Konzernunternehmen (Firmenbezeichnung, Sitz der Gesellschaft)

mit der Firmenbuchnummer

sowie die vollkonsolidierte (in- oder ausländische) Konzernbilanz des Konzerns im Sinne des

§ 15 AktG bzw. § 115 GmbHG mit der offiziellen Konzernbezeichnung

, dem das genannte Konzernunternehmen angehört, im letzten vor dem 1.8.2008 beendeten Geschäftsjahr - welches in diesem Unternehmen am [REDACTED] endete - einen Betriebserfolg (EBIT) im Sinn des § 231 Abs. 2 Ziffer 9 bzw. Abs. 3 Ziffer 8 UGB erzielt hat, der die Voraussetzung der bezeichneten Kollektivverträge

(Nichtzutreffendes bitte streichen bzw. löschen)

- für die Reduzierung der Einmalzahlung auf € 200 (die EBIT-Werte beider Rechnungsabschlüsse betragen jeweils weniger als 8 % gemessen an der Betriebsleistung im Sinn des § 231 Abs. 2 Ziff. 1-3 UGB)

- für die Reduzierung der Einmalzahlung auf € 100 (die EBIT-Werte beider Rechnungsabschlüsse betragen jeweils weniger als 4 % gemessen an der Betriebsleistung im Sinn des § 231 Abs. 2 Ziff. 1-3 UGB)

- für den Entfall der Einmalzahlung (das EBIT beträgt in beiden Fällen null oder ist negativ)

gemäß Anhang II a des Kollektivvertrages für die ArbeiterInnen bzw. Punkt III des Kollektivvertrages für die Angestellten, jeweils vom 5.11.2008, erfüllt.

Nachstehende Erklärungen sind abzugeben:

1. Wird gegenüber Ihrem Unternehmen eine einheitliche Leitung oder ein beherrschender Einfluss von einem anderen Unternehmen oder einer oder mehreren natürlichen Personen ausgeübt?

Nein

Ja

Wenn ja, von welchem/r?

Firmenname:

Firmenbuchnummer:

Wenn nein, liegt eine bloße Finanzbeteiligung (ohne einheitlicher Leitung) vor?

Ja

Nein

2. Übt Ihr Unternehmen eine einheitliche Leitung oder einen beherrschenden Einfluss gegenüber anderen Unternehmen aus?

Nein

Ja

Wenn ja, gegenüber welchem/welchen Unternehmen?

3. Unser Konzern umfasst nachstehende Konzerngesellschaften (es sind sämtliche Konzerngesellschaften sowie die verbundenen Unternehmen anzugeben, z.B. in Form des Beteiligungsspiegels):

4. Im Unternehmen sind **(bitte ausfüllen)**

ArbeiterInnen und/oder Angestellte beschäftigt.

Ort

Datum

<input type="text"/>	<input type="text"/>
----------------------	----------------------

Für das Unternehmen
(Vertretungsbefugtes Mitglied der Geschäftsleitung)

(Unterschrift)

Name in Blockbuchstaben:

Tel.Nr:

Fax-Nr.:

E-Mail-Adr.:

<input type="text"/>
<input type="text"/>
<input type="text"/>

Der/Die mit der Prüfung des Rechnungsab-
schlusses beauftragte AbschlussprüferIn*

(Unterschrift)

Name in Blockbuchstaben:

Tel.Nr:

Fax-Nr.:

E-Mail-Adr.:

<input type="text"/>
<input type="text"/>
<input type="text"/>

* Bei Unternehmen, die von der Pflicht zur Abschlussprüfung gem. § 268 Abs. 1 in Verbindung mit § 221 UGB entbunden sind (sog. kleine GesmbH bzw. Personengesellschaften und GmbH & Co KG, deren Komplementär eine kleine GesmbH ist) kann diese Bestätigung auch von einem Steuerberater vorgenommen werden. Er hat dabei zu bestätigen, dass die Gewinn- und Verlustrechnung, die Grundlage der oben bezeichneten Bestätigung ist, gem. den Grundsätzen der Bestimmung des § 231 UGB erstellt wurde.